

WIE KANN DAS KEHRGUT UND DER UNRAT ENTSORGT WERDEN?

Sand und Unrat sind über den Hausmüll (Müllcontainer bzw. Abfallsack) zu entsorgen. Laub kann auf dem **städtischen Betriebshof** kostenlos von Privathaushalten abgegeben werden.

Dieses gilt auch für Rasen-, Baum-, Strauchschnitt usw. aus dem eigenen Garten.

Adresse: Stadt Langenhagen
- Betriebshof -
An der Neuen Bult 100
30853 Langenhagen

Öffnungszeiten (außer an Feiertagen):

Montag – Donnerstag 9.00-15.00 Uhr
Freitag 9.00-11.30 Uhr
Samstag (nur in Sommerzeit)* 9.00-12.00 Uhr

- Die Abgabe ist auf 1 m³ je Privathaushalt und Tag begrenzt.
- Bitte denken Sie daran, dass der Container über ein Treppenpodest befüllt werden muss.
- Nutzen Sie bitte auch die landwirtschaftlichen Annahmestellen* (gilt nicht für Rasenschnitt u. ä.) in Langenhagen, OT Schulenburg, OT Krähenwinkel u. OT Kaltenweide.

WAS DARF IN DIE ÖFFENTLICHEN ABFALLBEHÄLTER?

Der Betriebsdienst führt wöchentlich ca. 1.550 Abfallbehälterleerungen durch. Bitte nutzen Sie die Behälter an Straßen, auf Spielplätzen und in Grünanlagen nur für die Abfälle (Getränketüten, Zigarettenkippen, Kaugummis, Bonbonpapier, Taschentücher...), die unterwegs anfallen.

Bildquelle: © SE Langenhagen

*Bitte beachten Sie hierzu die Aushänge am Tor und die Bekanntmachungen in der örtlichen Presse

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung unter www.aha-region.de

Bitte entsorgen Sie Straßenkehrriecht, Unrat aus den Rabatten und Hausmüll nicht in die öffentlichen Abfallbehälter.

WER HILFT BEI OFFENEN FRAGEN WEITER?

Weitere Auskünfte erteilen in Sachen...

... Ausführung der Straßenreinigung:
SE Betriebsdienst
Herr Brockmann | Tel. 72 63 51 45

... Umwelt:
Klima- und Umweltschutzleitstelle
Frau Pfülb | Tel. 7307-8147

... Gebühren:
SE Gebühren u. Verwaltung
Frau Krüger | Tel. 7307-8414
Frau Tzschietler | Tel. 7307-8417
Frau Skibba | Tel. 7307-8416

... Straßenbegleitgrün:
Abteilung Stadtgrün u. Friedhöfe
Frau Hertel | Tel. 7307-6719



INFORMATIONEN ZUR STRASSENREINIGUNG

SE Betriebsdienst

Info Nr. 2 – Stand 07/2024

Stadt Langenhagen
Stadtentwässerung
Marktplatz 1 | 30853 Langenhagen

E-Mail: info@se-langenhagen.de
Internet: www.se-langenhagen.de



WER IST FÜR DIE STRAßENREINIGUNG VERANTWORTLICH?

Die Straßenreinigung ist in der aktuellen Straßenreinigungssatzung der Stadt Langenhagen geregelt. Für den Fahrbahnbereich ist in der Regel die Stadt Langenhagen zuständig. Grundstückseigentümer/-innen sowie Eigentümergemeinschaften von Anliegergrundstücken sind verpflichtet, auf den Geh- und Radwegen vor ihrem Grundstück die Reinigung durchzuführen.

Die Reinigungspflicht ist häufig durch Mietvertrag auf die Mieter/innen vor Ort übertragen. Kann die Reinigung aufgrund von Berufstätigkeit, Urlaub oder anderen Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausgeführt werden, ist durch die Anlieger sicher zu stellen, dass andere Personen diese Aufgabe übernehmen. Wer z. B. nicht auf die Unterstützung von Nachbarn zurückgreifen kann, sollte professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Gartenbaubetriebe, Gebäudereinigungs-, Hausmeister- oder Studentendienste bieten diesen Service an. Diese und andere Anbieter finden Sie z.B. im örtlichen Branchenbuch.

IN WELCHEN FÄLLEN MUSS DER ANLIEGER REINIGEN?

Generell gilt: Mindestens einmal in der Woche sind Geh- und Radwege in voller Breite zu reinigen. Die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Parkplätze kann nach Bedarf erfolgen.

Verunreinigungen durch Anlieferungen von Material, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Dieses gilt insbesondere für Gefahrenquellen!

WANN KOMMT DIE KEHRMASCHINE?

Mitarbeiter der Straßenreinigung sind je nach Kkehrbereich ab 5.00 Uhr morgens unterwegs. Der Tourenplanung liegt die Straßenreinigungssatzung zugrunde. Darin ist festgelegt, ob eine Straße alle zwei Wochen oder wöchentlich gereinigt werden muss. Auf dieser Basis werden die Kkehrpläne aufgestellt, sodass die Kkehrmaschine entsprechend der Kkehrhäufigkeit i. d. R. immer am gleichen Tag die jeweilige Straße kehrt.

Leider ist die Planung genauer Reinigungszeiten für die einzelnen Kkehrtage nicht möglich. Unterschiedliche Wetterlagen und wechselnde Verschmutzungsgrade können ebenso zu Zeitverschiebungen führen wie die Notwendigkeit von nicht vorhersehbaren Sondereinsätzen.

WAS BEINHÄLTET DIE REINIGUNG VON GEH- UND RADWEGEN?

- Geh- und Radweg müssen in voller Breite gereinigt werden. Platzähnliche Flächen müssen in einer Breite von 1,5 m gesäubert werden.
- In den Reinigungsklassen II und III sind bei Bedarf die unbefestigten Parkplätze und die Parkbuchten einschließlich Gasse zu reinigen (in Reinigungsklasse I: die gesamten Parkflächen).
- **Aus dem angrenzenden unbefestigten Trennstreifen und dem Straßenbegleitgrün (Grasflächen, angelegte Pflanzbeete und Bauminseln) ist der Unrat zu beseitigen.**

WIE OFT MUSS DIE FAHRBAHN GEREINIGT WERDEN?

Eigentümer/innen von Anliegergrundstücken, deren Straße nicht im Reinigungsverzeichnis aufgeführt ist, müssen die Fahrbahn nach Bedarf, jedoch mindestens alle vier Wochen reinigen. Ist die Reinigung gemäß Satzung auf die Anlieger übertragen worden, ist nach zeitlicher Vorgabe der Satzung zu reinigen.

IN WELCHEM UMFANG MUSS DIE FAHRBAHN GEREINIGT WERDEN?

Die Fahrbahnen sind bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mitte sich kreuzender Fahrbahnen zu reinigen.

WAS MUSS SONST NOCH BEACHTET WERDEN?

- Schmutz und Unrat dürfen nicht dem Nachbargrundstück zugekehrt oder in die Gassen, Gräben oder Ablaufschächte der Straßenkanalisation oder auf Hydranten-deckel gekehrt werden.
- Bei Trockenheit ist der Staubbildung durch ausreichende Befeuchtung oder andere geeignete Weise vorzubeugen.
- Bitte achten Sie – auch in Wohnstraßen – bei den Reinigungsarbeiten auf den Straßenverkehr!

WERDEN BEI SCHNEE UND EISGLÄTTE DIE REINIGUNGSgebÜHREN ERSTATTET?

Die witterungsbedingten Ausfallzeiten im Winterhalbjahr werden bei der Kalkulation der Straßenreinigungsgeld bereits berücksichtigt.

Unter www.se-langenhagen.de finden Sie

Informationen

... zum Winterdienst

... zur Stadtentwässerung

Hinweis:

Einzelne oder abschnittsweise Verparkungen stellen keinen Grund für etwaige Gebührenerstattungen dar!

TIPP:

Gerade in Wohnstraßen lassen sich regelmäßige Verparkungen am Kkehrtag durch ein Gespräch mit dem Nachbarn oder Fahrzeughalter vermeiden!